

7118/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR 1845 /AB 1995 - 19- 14

2211

1732 N

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

<u>Wien</u>

zur Zahl 1732/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Haller, Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Drogenpolitik in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie die Legalisierung von Drogen für einen gangbaren Weg der Bekämpfung des Drogenmißbrauches?
- 2. Falls ja, durch welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder realen Versuche in anderen Staaten begründen Sie diese Auffassung?
- 3. Falls nein, wie wollen Sie dem immer weiter um sich greifenden Mißbrauch von Drogen, dem Handel mit diesen und der damit verbundenen Beschaffungskriminalität auf legistischem Wege Herr werden?
- 4. Welche konkreten Gesetzesentwürfe planen Sie in diesem Zusammenhang?
- 5. Gibt es Aufzeichnungen über den Mißbrauch von Drogen in Strafvollzugsanstalten und was sagen diese aus?
- 6. Welche Möglichkeiten des Drogenentzuges, abgesehen von haftbedingtem Drogenmangel, existieren in österreichischen Strafanstalten?

PARL 7118 (Pr1)

- a) Reichen diese für allen drogenabhängigen Inhaftierten aus?
- b) Falls nein, was werden Sie unternehmen, um in Zukunft jedem drogenabhängigen Häftling einen Entzug zu ermöglichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hat in Zusammenarbeit mit meinem Ressort den Entwurf zu einer Suchtgiftgesetznovelle 1995 ("Suchtmittelgesetz" - SMG) ausgearbeitet und Ende 1994 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Der genannte Gesetzesentwurf, der nach informeller Zusammenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten, die mit Suchtgiftsachen befaßt sind, und Vertretern der Gesundheitsberufe erarbeitet wurde, hat im allgemeinen Begutachtungsverfahren überwiegend Zustimmung gefunden. Er wird derzeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens überarbeitet und soll voraussichtlich im Herbst 1995 als Regierungsvorlage dem Parlament zugeleitet werden.

In dem Entwurf eines SMG wird keine "Legalisierung" von Suchtgift vorgeschlagen. Im Hinblick auf den angestrebten Beitritt Österreichs zu den Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 sowie gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 schlägt der Entwurf im Gegenteil vor, weitere, bisher nicht vom Suchtgiftgesetz erfaßte Stoffgruppen ("psychotrope Stoffe"; "Vorläuferstoffe") in das strafrechtliche Regelungsregime des SMG aufzunehmen.

Das Suchtstoffübereinkommen 1988 enthält völkerrechtlich verbindliche Pönalisierungsverpflichtungen für das Herstellen, Verteilen, Einführen, Ausführen usw. sowie auch für das Besitzen zu einem der genannten Zwecke. Der innerstaatliche rechtspolitische Gestaltungsspielraum für eine allfällige "Legalisierung" von Suchtgift im Sinne der beschriebenen Tathandlungen wird durch den Beitritt zu dieser Konvention künftig stärker eingeengt sein als bisher.

Der Entwurf folgt im übrigen dem in den Suchtgiftgesetz - Novellen 1980 und 1985 eingeschlagenen Weg, Suchtkranken unter Zurückdrängung strafrechtlicher Sanktionie-PARL 7118 (Pr1) rung soziale, medizinische und psychotherapeutische Hilfestellungen anzubieten, die Händler hingegen mit hohen Strafen zu bedrohen.

Das Problem des Suchtgiftmißbrauchs, aber auch des Suchtgifthandels muß meines Erachtens auch künftig nicht bloß durch Bemühungen zur Unterbindung des Angebots, sondern auch durch die Verringerung der Nachfrage nach Suchtmitteln bekämpft werden. Dazu wird es erforderlich sein, vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, die Suchtkrankheit an der Wurzel zu behandeln. Der Entwurf schlägt daher vor, das Modell "Therapie statt Strafe" im Sinne des Art. 36 Abs. 1 der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961 (i.d.F. des Protokolls aus 1972) der Vereinten Nationen (BGBI.Nr. 531/1978) und entsprechend den Ergebnissen der UN-Weltdrogenkonferenz (Wien 1987) maßvoll zu erweitern.

Für den strafrechtlichen Bereich hervorzuheben sind insbesondere die Schaffung des gelinderen Mittels des Gelöbnisses, sich im Sinne des Entwurfs einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen, als Alternative zur Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft über suchtmittelabhängige und therapiebedürftige Personen, die praxisgerechtere Fassung des Anwendungsbereichs der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung und Verfahrenseinstellung sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Aufschubs des Strafvollzuges zum Zwecke der Entwöhnungsbehandlung. Die vorgeschlagenen Instrumente sollen mit der Drohung, das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder die verhängte Freiheitsstrafe zu vollziehen, den süchtigen Delinquenten veranlassen, sich mit seiner Suchtproblematik zu befassen, und so einen Anstoß zu therapeutischen oder sonst gesundheitsbezogenen Maßnahmen geben.

Neben dem Ausbau der gesundheitspolitischen Maßnahmen für suchtmittelgewöhnte Rechtsbrecher sollen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung des organisierten Suchtmittelhandels weiter verbessert werden. So sieht insbesondere die vor kurzem dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1995 eine neue und erweiterte Regelung der Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall als zentrale, nicht als Strafe ausgestaltete Sanktionen bei Straftaten, die zu einem erheblichen unrechtmäßigen Vermögensvorteil führen, vor.

PARL 7118 (Pr1)

4

Zur besseren Bekämpfung der Einfuhr von Suchtgift wird in dem zuvor erwähnten Entwurf des SMG vorgeschlagen, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben dem erweiterten Personendurchsuchungsrecht an der Bundesgrenze die Befugnis zur Durchleuchtung von Personen einzuräumen, die im Verdacht stehen, eine große Menge Suchtgift einzuführen, indem sie Suchtgift im Körper verbergen.

Im übrigen werden in meinem Ressort Versuche anderer Staaten, in der Suchtgiftpolitik neue Wege zu beschreiten, aufmerksam verfolgt.

Zu 5:

Falls bei Insassen von Strafvollzugsanstalten eine Drogenabhängigkeit erkannt wird, wird dies sowohl in den Unterlagen der zuständigen Ärzte und Psychologen als auch im Personalakt festgehalten. Eine - wohl nur mit großem Aufwand durchführbare - medizinisch-statistische Auswertung dieser Unterlagen liegt nicht vor. Das Bundesministerium für Justiz ist jedoch gemeinsam mit den Mitarbeitern in den Justizanstalten ständig bemüht, im Rahmen einer grobflächigen Evaluierung einen Überblick über die betroffenen Insassen zu gewinnen, der mit Fachleuten regelmäßig diskutiert wird.

In diesem Zusammenhang ist freilich darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Drogenabhängigkeit ungenau ist und nicht alle Erkrankungen, die mit Abhängigkeit verbunden sind und mit denen der Strafvollzug konfrontiert wird, abdeckt. Eine nicht unerhebliche Zahl von Personen sind in Wahrheit medikamentenabhängig und haben sich im Laufe ihrer Krankengeschichte auch ein bedeutendes Wissen über die Verwendung verschiedener Medikamente erworben, die zu mit Drogenabhängigkeit vergleichbaren Zuständen führt. Da die meisten dieser Medikamente auch zu rein therapeutischen Zwekken eingesetzt werden, ist eine Überprüfung, ob solche "derivative" Stoffe verwendet werden, innerhalb des Strafvollzuges wie auch in Freiheit kaum möglich. Das Bundesministerium für Justiz ist gemeinsam mit den zuständigen Leitern der Justizanstalten bemüht, solche Medikamente möglichst restriktiv ausgeben.

Zu 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat in mehreren Justizanstalten (Wien-Josefstadt, Stein, Innsbruck und Feldkirch) bereits Abteilungen zur Betreuung von Drogenabhängigen eingerichtet. Weitere Abteilungen sollen geschaffen werden. Daneben ist mit der PARL 7118 (Pr1)

5

ausschließlich für die Behandlung von drogenabhängigen Insassen befaßte Justizanstalt Wien-Favoriten ein seit Jahrzehnten funktionierendes Zentrum für die Entwöhnung von Drogen geschaffen worden.

Die Strafvollzugsverwaltung ist sich der Problematik bewußt, daß in diesen Einrichtungen nicht alle drogenabhängigen Insassen betreut werden können. Dies insbesondere deswegen, weil, wie auch außerhalb des Strafvollzuges, nicht jeder drogenabhängige Insasse als solcher erkannt wird. Im Hinblick auf die steigenden Zahlen von Verurteilungen wegen Drogenabhängigkeit sucht das Bundesministerium für Justiz neue Wege, um solche Menschen betreuen zu können. Ein nach Meinung der zuständigen Ärzte erfolgreicher Weg wird derzeit in Großbritannien begangen. Das Bundesministerium für Justiz veranstaltet daher im November dieses Jahres gemeinsam mit anderen Institutionen eine internationale Tagung zu diesem Thema. Ziel der Überlegungen ist, durch eine Kombination von Therapiewilligkeit der drogenabhängigen Insassen und Vergünstigungen für diese Personen eine erfolgreiche Entwöhnung zu erreichen.

14 . September 1995